

A b s c h r i f t

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 597/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charlotte K[REDACTED], geborene S[REDACTED]
[REDACTED]th Street, B[REDACTED], N[REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 8. Dezember 1977 durch die Richter Dr. Thumm,
Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt (Main) vom
19. Februar 1974 wird zurückgewie-
sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin bezog aufgrund Bescheides vom 29. März
1957 die Mindestrente für Gesundheitsschaden bei 25 v.H.
Erwerbsminderung. Durch Bescheid vom 11. Juni 1959
stellte die Behörde die Rente ab 1. August 1959 ein, weil
die Nachuntersuchung nur noch 10 v.H. Erwerbsminderung
ergeben habe. Die Zustellung erfolgte an die bevollmäch-
tigte URO, die das Empfangsbekenntnis mit dem Eingangs-
stempel vom 24. Juni 1959 ohne Unterschrift an die Behörde
zurückgab. Die Ausführung des Bescheides unterblieb. An-
scheinend wurde die Rentenzahlung zunächst im Oktober 1963
ohne Anordnung eingestellt; diese erging erst im August
1964 mit Wirkung vom 31. Oktober 1963. Schon im April 1964
hatte die Klägerin die Aufhebung des Bescheides verlangt.
Im Oktober 1965 beantragte sie die Neuentscheidung über
den Gesundheitsschaden. Mit dem angefochtenen Bescheid vom

154

- 3 -

27. März 1972 lehnte die Behörde den Neuantrag ab. Mit der Klage verlangt die Klägerin die Aufhebung des Einstellungsbescheides vom 11. Juni 1959, hilfsweise die Verurteilung des Beklagten zur Weiterzahlung der Rente ab 1. November 1963.

Der Berufungsrichter hat den Anspruch verneint. Mit Recht hält er den Einstellungsbescheid vom 11. Juni 1959 für wirksam. Ob seine rechtlichen Erwägungen zur Verwirkung des Klagerechts gegen diesen Bescheid und zur Abhilfe richtig sind, bleibt offen. Dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe des Berufungsurteils entnimmt der Senat die tatsächliche Feststellung, daß infolge anhaltender Besserung der anerkannten Verfolgungsleiden die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit seit April 1959 25 v.H. nicht mehr erreicht hat. Diese Feststellung trägt die Entscheidung unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt. Eine grundsätzliche Rechtsfrage wirft der Streitfall nicht auf.

Dr. Thuan

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)